

## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg hat in seiner Sitzung vom 18. Dezember 2018 zu Tagesordnungspunkt **3** gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den vom Planer IB Mark ausgearbeiteten Entwurf vom 06. Dezember 2018, mit der Planungsnummer 621-2018-00009, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Anton am Arlberg im Bereich der Grundparzellen 2597/4 und .334 KG 84010 St. Anton am Arlberg durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Anton am Arlberg vor:

Umwidmung

**Grundstück .334 KG 84010 St. Anton am Arlberg**

rund 1008 m<sup>2</sup>

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Sportanlage, Erholungseinrichtungen

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gasthaus mit Personalunterkünften

sowie

rund 837 m<sup>2</sup>

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Verpflegungsbetrieb mit 80 Sitzplätzen und Personalunterkünften und einer Betriebswohnung und PKW-Abstellplätzen

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gasthaus mit Personalunterkünften

sowie

rund 1 m<sup>2</sup>

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Verpflegungsbetrieb mit 80 Sitzplätzen und Personalunterkünften und einer Betriebswohnung und PKW-Abstellplätzen

in

Freiland § 41

**weitere Grundstücke 2597/4 KG 84010 St. Anton am Arlberg**

rund 1233 m<sup>2</sup>

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Sportanlage, Erholungseinrichtungen

in  
Freiland § 41

sowie

rund 503 m<sup>2</sup>  
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Sportanlage,  
Erholungseinrichtungen  
in  
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gasthaus mit  
Personalunterkünften

**Personen, die in der Gemeinde St. Anton am Arlberg ihren Hauptwohnsitz haben und  
Rechtsträger, die in der Gemeinde St. Anton am Arlberg eine Liegenschaft oder einen Betrieb  
besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine  
schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.**

Gleichzeitig wurde gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf  
entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und  
Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder  
Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde unter <http://www.st-anton.at>  
abgerufen werden.

Der Bürgermeister der Gemeinde St. Anton am Arlberg

Mall Helmut

**angeschlagen am: 19. Dezember 2018**  
**abgenommen am: 18. Jänner 2019**